



BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

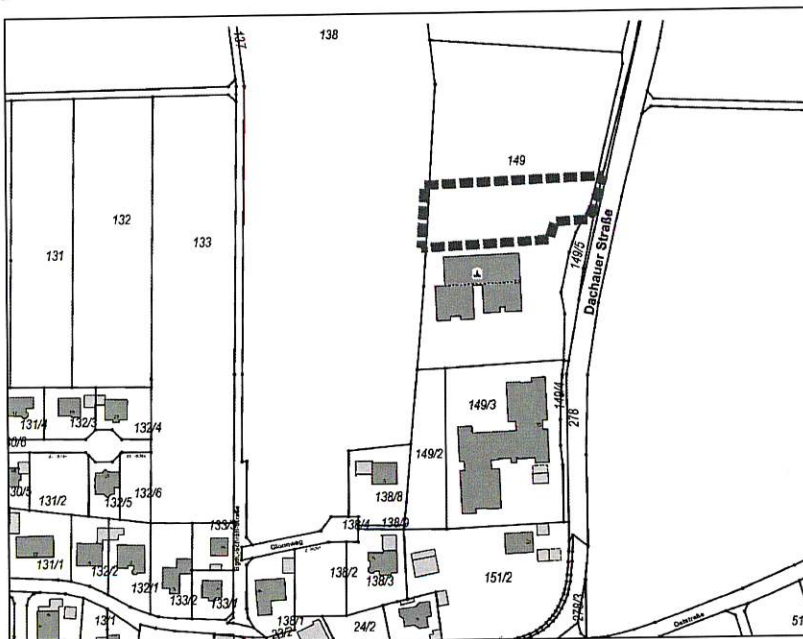
zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes **Erweiterung des Kindergartens Egenhofen**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat in der Sitzung vom 06.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Gebiet befindet sich nördlich des Kinderhauses Egenhofen an der Dachauer Straße 21 und umfasst insgesamt etwas mehr als 2.000 m². Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt auf eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 149, Gemeinde und Gemarkung Egenhofen. Das Plangebiet wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt

Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes



Mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens geschaffen werden.

In der Sitzung vom 04.04.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.02.2022 gebilligt.

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.02.2022 bis 17.03.2022. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, die Billigung und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2022.

2. Der Entwurf in der Fassung vom 04.04.2022 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, den 09. Mai 2022 bis einschließlich Montag, den 13. Juni 2022

im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen/ Unterschweinbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden. Diese sind:

Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 und zusätzlich Donnerstag 16.00 bis 18.30 Uhr.

Ergänzend sind die Bekanntmachung, der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen spätestens ab oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.egenhofen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen> (<https://www.egenhofen.de> >> auf Startseite >> „Bekanntmachungen“) einzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist besteht zu den oben genannten Dienstzeiten die Möglichkeit Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst.e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

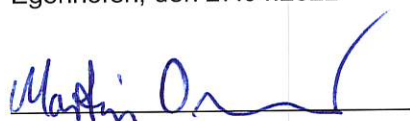
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck mit Hinweisen zur Ortsrandeingrünung;

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Egenhofen, den 27.04.2022



Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Angeschlagen am: 28.04.2022

Abzunehmen am: 23.06.2022

Unterschrift: